

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2.

Den 11. Januar.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

14. Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8536. Die Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem deutschen Zollgebiete anzuschließenden Geestendorfer Freigebiete. Vom 19. Dezember 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-rc. Behörden.

612. Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Coupons Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1873 bis 1881 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Düsseldorf und Lüneburg und die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juli 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerische Mark als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniss nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit Empfangs-Bescheinigung verkehrt sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons

mit einem doppelten Verzeichnisse eingureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzugeben ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Umläppern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen mittelst besonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen eingureichen.

Berlin, den 28. September 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkeln zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons der bezeichneten Prioritäts-Obligationen gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptstelle, sowie bei sämmtlichen Kreis-Steuerklassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 11. Oktober 1877.

Königliche Regierung.

21. In Gemäßheit der §§ 22 und 23 des Dotations-Gesetzes vom 8. Juli 1876 — Ges. Samml. S. 497 — und auf Grund des von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mir ertheilten Auftrages bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Verwaltung und Unterhaltung der seitlichen Staats-Chausseen in der Provinz Schlesien mit allem Zubehör und allen darauf ruhenden Rechten und Verpflichtungen vom 1. Januar 1878 ab auf den Provinzialverbaus übergeht.

Die Übergabe im Speziellen wird in den einzelnen Regierungsbezirken der Provinz in den ersten Monaten des künftigen Jahres stattfinden.

Breslau, den 29. Dezember 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Puttkamer.

20. Gemäß der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 — Ges. S. S. 336 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Katowic der Königliche Bergrath Mauwe in Katowitz

an Stelle des vormaligen Landrats von Verlepsch für die Zeit bis Oktober 1881 gewählt worden ist.

Breslau, den 30. Dezember 1877.

Der Ober-Präsident. gez. v. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

15. Mit Bezug auf unsere im Stück 47 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 13. November e. — die im zweiten, die Kreise Militsch und Trebnitz umfassenden Wahlbezirk — erforderliche Erstwahl für das Haus der Abgeordneten betreffend — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß wir den Termin für die nötigen Wahlmänner-Ersatz-Wahlen auf

Sonnabend den 12. Januar 1878 und den Termin für die in Trebnitz vorzunehmende Abgeordneten-Ersatz-Wahl auf

Montag den 21. desselben Monats festgesetzt haben.

Breslau, den 31. Dezember 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

17. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittels Erlasses vom 24. Dezember v. J. genehmigt, daß die bisherigen Standesämts-Bezirke Nossenthal, Schweinern, Orlitz, Dürkoy, Klein-Sägewitz, Schönborn, Herdain, Klettendorf, Gräbschen, Groß-Mochbern und Neukirch, Kreis Breslau, aufgelöst und zu einem besonderen Standesämts-Bezirk mit der Bezeichnung: „Landkreis Breslau“ und dem Sitz in der hiesigen Stadt vereinigt werden.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Breslau, den 1. Januar 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

19. Dem interimistischen Kaiserlichen Geschäftsträger Grafen von Beust zu Rio de Janeiro (Brasilien) ist für die Dauer jener dortigen Geschäftsführung und für sein Amtsgebiet auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ernennung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsbürgern vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Breslau, den 2. Januar 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

16. Von Seiten des Königlichen Finanz-Ministeriums ist genehmigt, daß die Oberförsterien

Zedlitz künftig Kottwitz,

Bobielew - Bödewitz,

und Scheidewitz - Rogelwitz,

dem Namen des Wohnsitzes der betreffenden Oberförster entsprechend, benannt werden.

Breslau, den 31. Dezember 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

22. Auf den Bericht vom 29. November d. J. will Ich die Auflösung des selbstständigen Gutsbezirks Grün-eiche im Kreise Breslau hierdurch genehmigen.

Breslau, den 3. Dezember 1877.

(geg.): Wibel.

(geg.): Friedenthal.

An den Minister des Innern.

Nachdem durch die vorstehend publizierte Allerhöchste Kabinetts-Ordre die Auflösung des selbstständigen Gutsbezirks des vormaligen Rittergutes Grün-eiche genehmigt worden, haben wir auf Grund des § 40 des Komptenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 beschlossen, die nunmehr kommunalfreien Parzellen dem Gemeindebezirk Grün-eiche einzuerleben, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Breslau, den 29. Dezember 1877.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Breslau.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Kaufmanns Paul Becker zum Rathmann der Stadt Naudten auf die noch übrige Dienstzeit des zum Beigeordneten gewählten Rathmanns Klause, d. i. bis ult. 1880.

2) Die Wiederwahl des Rentiers Schumann zum Rathmann derselben Stadt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wahl des Brauemeisters Lisse zum Rathmann der Stadt Wünschelburg auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Fäschke, d. i. bis 1. Mai 1882.

Vermischte Nachrichten.

Schulstellen-Bacanz: An der evangelischen Schule in Seitendorf, Kreis Waldeburg, ist die neu errichtete dritte selbstständige Lehrerstelle zu besetzen. Ihr Einkommen besteht in 810 M. Gehalt, Feuerungs-Entschädigung 126 M. und in freier Wohnung oder einer Mietsh.-Entschädigung von 120 Mark pro anno. Dualistische Bewerber haben ihre Gelüche unter Beifügung der betreffenden Zeugnisse binnen 14 Tagen an die Königliche Regierung einzureichen.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine erste Sitzung im Jahre 1878 in der Zeit vom 7. Januar bis etwa zum 22ten desselben Monats im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbeteiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenüsse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.